

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des am 29. November 2016 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der derzeit gültigen Fassung im Opel-Zoo in Kronberg ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Es wird ein **Sperrbezirk** festgelegt.
Dem Sperrbezirk gehören an die Stadt Bad Soden am Taunus die Gemarkungen Altenhain und Neuenhain und das nordwestlich der L 3015 gelegene Gebiet in der Stadt Schwalbach am Taunus.
- II. Um diesen Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.
Dem Beobachtungsgebiet gehören an:
 1. die Stadt Bad Soden am Taunus mit Ausnahme der im Sperrbezirk gelegenen Gemarkungen Altenhain und Neuenhain,
 2. die Stadt Eppstein,
 3. die Stadt Eschborn,
 4. die Stadt Kelkheim,
 5. die Gemeinde Liederbach am Taunus,
 6. die Stadt Schwalbach am Taunus mit Ausnahme des im Sperrbezirks gelegenen Gebiets nordwestlich der L 3015,
 7. die Gemeinde Sulzbach,
 8. die Gemeinde Kriftel und die
 9. Stadt Hofheim am Taunus mit Ausnahme der Gemarkungen Marxheim, Diedenbergen und Wallau.
- III. Sämtliche in gewerblichen Vogelhaltungen im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind durch einen amtlichen Tierarzt untersuchen zu lassen.
- IV. Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.

- V. Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln in im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet gelegenen gewerblichen Vogelhaltungen durch die zuständige Behörde sind zu dulden.
- VI. Die Jagd auf Federwild ist im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet untersagt.
- VII. Die sofortige Vollziehung der Punkte I., II., und IV. bis VI. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit gültigen Fassung.
- VIII. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Am 29. November 2016 wurde von dem Landrat des Hochtaunuskreises der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel im Opel-Zoo in Kronberg amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2348) das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis der bereits nachgewiesenermaßen infizierten Vogelhaltung ebenfalls infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung abgesehen werden, da die Situation im Ausbruchsbestand derzeit noch unklar ist. Zur Aufklärung der tatsächlichen Verbreitung des Virus im Seuchenbestand müssen zunächst dort weitergehende Untersuchungen und epidemiologische Ermittlungen durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Festlegung von Restriktionszonen waren damit nicht gegeben.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6 und § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21 und 27 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 2 muss die zuständige Behörde in den im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelbeständen Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission durchführen. Daher war zwingend die klinische Untersuchung der im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelhaltungen anzuordnen, zu denen gemäß Nummer 8 a) und c) des genannten Anhangs zu Entscheidung der Kommission die Überprüfung der vorhandenen Produktionsbücher und tiergesundheitslichen Aufzeichnungen sowie erforderlichenfalls die Entnahme von Proben gehört.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer IV. dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Erkennung einer evt. Infektion des Bestandes mit Geflügelpestvirus dringend erforderlich ist. Da die Erkennung einer solchen Infektion so früh wie möglich erfolgen muss, müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, hinter dem Erfordernis einer schnellen Erkennung der Infektion zurücktreten.

Die Anordnung der Ziffer V. dieser Verfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 21 Abs. 4 Nr. 2. a) und § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung in der aktuell gültigen Fassung. Um eine Weiterverbreitung der Geflügelpest aus evt. bisher noch unerkannt infizierten in den

Restriktionszonen gelegenen Betrieben zu verhindern sind epidemiologische Ermittlungen zu möglichen Wegen einer Erregerverschleppung erforderlich. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da dies für eine schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Die entsprechenden Ermittlungen dienen der Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus, sofern dieser in einer Vogelhaltung festgestellt wird. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Ziffer VI. dieser Verfügung wird angeordnet auf Grundlage des § 21 Abs. 4 Nr. 5 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, da aufgrund der aktuellen Seuchensituation von einer weiten Verbreitung des festgestellten Virustyps auch bei Wildvögeln ausgegangen werden muss und eine aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes dies als wirksame Maßnahme zur Reduzierung der Erregerverschleppung empfiehlt.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer V. dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da das Interesse der Jagdausübungsberechtigten an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs hinter die Vollstreckbarkeit einer wirksamen Maßnahme zur Vermeidung der Verschleppung des Tierseuchenerregers zurücktreten muss.

Die Zuständigkeit des Landrats des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, ergibt sich aus §1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite <https://www.mtk.org/Bekanntmachungen-469.htm> sowie während der Geschäftszeiten beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Raum E.109, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Hofheim am Taunus, 30.11.2016

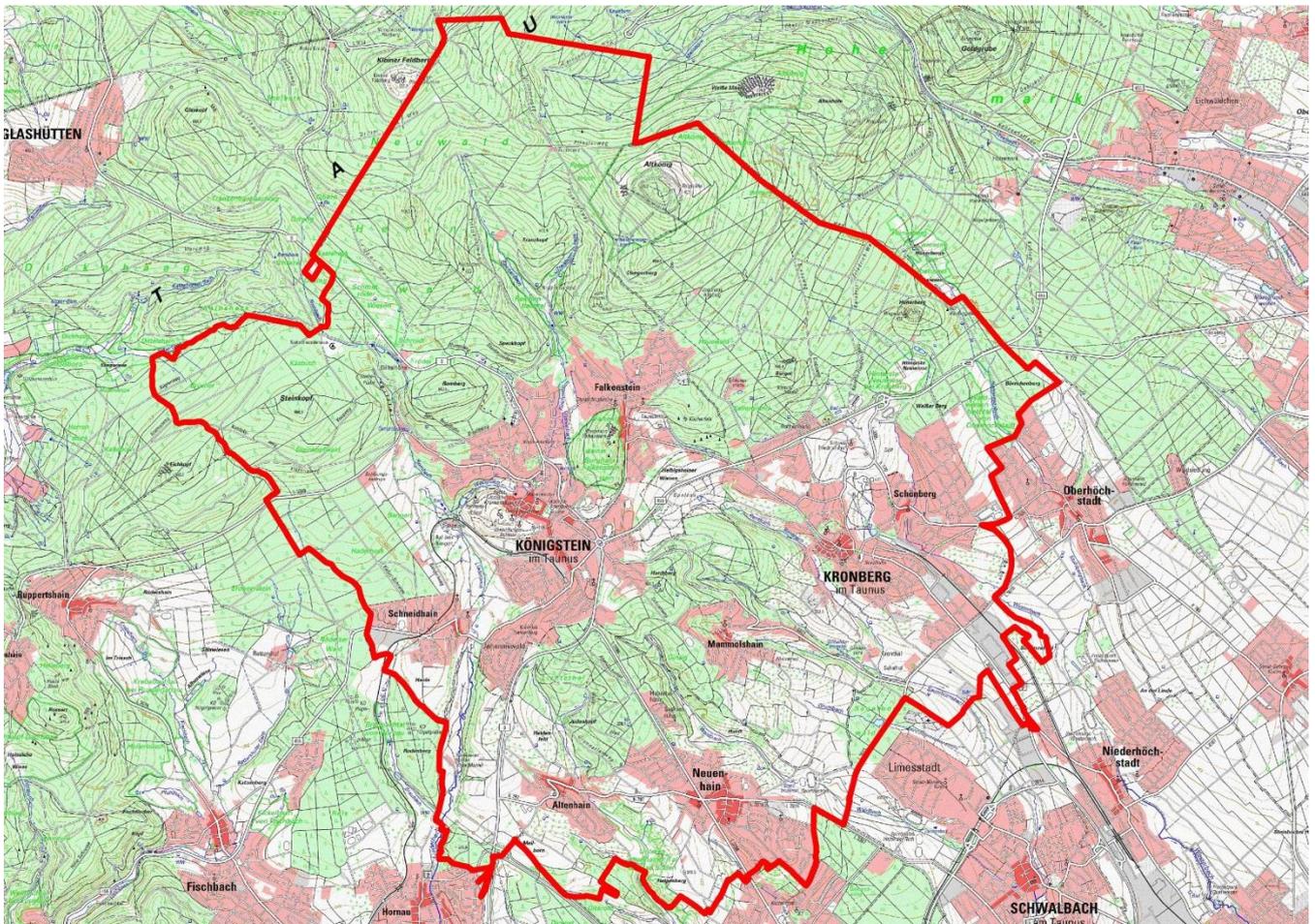
In Vertretung

Gez.

Johannes Baron

Kreisbeigeordneter

Sperrbezirk:



A. Gemäß § 21 der Geflügelpestverordnung gilt im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel innerhalb des **Sperrbezirks** Folgendes:

1. sämtliches im Sperrbezirk gehaltene Geflügel ist
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
2. Tierhalter haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
4. Folgende allgemeine Schutzmaßregeln gemäß § 6 der Geflügelpestverordnung gelten unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung:
 - a. Ein- und Ausgänge zu Ställen oder sonstige Standorte von Geflügel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern,
 - b. Ställe oder sonstige Standorte von Geflügel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts von Geflügel unverzüglich abzulegen,
 - c. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen,
 - d. nach jeder ausnahmsweise genehmigten Einnistung oder Ausnistung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren, nach jeder Ausnistung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren;
 - e. betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines ausnahmsweise genehmigten Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren;
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren,
 - g. es ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen und es sind hierüber Aufzeichnungen zu machen
 - h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren,
 - i. es ist eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.

5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht, sofern
 - a. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
 - b. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht
 - a. für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - b. für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmemöglichkeiten von den genannten Ge- und Verboten sind in § 21 Abs. 2, und den §§ 22 bis 25 der Geflügelpestverordnung geregelt und können in Bezug auf § 21 Abs. 2 und die §§ 22 bis 24 bei meiner Behörde beantragt werden.

Für die Ausnahmen gemäß § 25 Geflügelpestverordnung hinsichtlich Ausnahmen für tierische Nebenprodukte bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.

§ 26 der Geflügelpestverordnung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist zu beachten.

B. Gemäß § 27 der Geflügelpestverordnung gilt im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel innerhalb des **Beobachtungsgebietes** Folgendes:

1. sämtliches im Beobachtungsgebiet gehaltene Geflügel ist
 - a. in geschlossenen Ställen oder

- b. unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
2. Tierhalter haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. Ställe oder sonstige Standorte von Geflügel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmemöglichkeiten von den genannten Ge- und Verboten sind in den §§ 28 und 29 der Geflügelpestverordnung geregelt und können bei meiner Behörde beantragt werden.

Für die Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung i.V.m. § 25 hinsichtlich Ausnahmen für das Verbringen tierischer Nebenprodukte bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung. § 26 der Geflügelpestverordnung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist zu beachten.

Weiterer Hinweis

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.